



BEITRAGSREGLEMENT FÜR DIE BERUFLICHE FORTBILDUNG IM AUSBAUGEWERBE DES KANTONS FREIBURG

über Beitragsleistungen an die Ausgaben für die berufliche Fortbildung im Rahmen des Solidaritätsfonds des Gesamtarbeitsvertrags für das Ausbaugewerbe der Westschweiz (GAV-SOR).

Gestützt auf Art. 42.4 des GAV-SOR (nachstehend GAV) beschliessen die Vertragsparteien

I. BERUFLICHE FORTBILDUNG

Artikel 1 - Subventionsberechtigte Personen

- 1.1 Leistungsberechtigt sind Angestellte, die ihren beruflichen Solidaritätsbeitrag durch ihren Arbeitgeber beglichen oder die ihren Mitgliedsbeitrag an eine den GAV unterzeichnete Partei bezahlt haben, sofern sie dem Anwendungsbereich des genannten GAV unterstehen.
- 1.2 Die dem GAV unterstellten Antragstellenden müssen den Beitrag an den Solidaritätsfonds oder den Mitgliedsbeitrag während mindestens eines Jahres innerhalb von 24 Monaten vor Kursbeginn bezahlt haben. Militärdienstzeiten oder Mutterschaftsurlaub werden für die Berechnung nicht berücksichtigt.
- 1.3. Antragstellende, die gemäss GAV als technisches oder administratives Personal gelten, müssen den Beitrag an den Solidaritätsfonds oder den Mitgliedsbeitrag während mindestens eines Jahres innerhalb von 24 Monaten vor Kursbeginn bezahlt haben. Militärdienstzeiten oder Mutterschaftsurlaub werden für die Berechnung nicht berücksichtigt.

Artikel 2 - Fortbildungskurse, für die Subventionen gewährt werden

Subventionen werden für Auslagen gewährt, die durch den Besuch von beruflichen Fortbildungskursen, Kursen der Sozialpartner oder anerkannten Berufsfachschulen mit Sitz in der Schweiz entstanden sind (Privatschulen sind ausgenommen).



Artikel 3 - Auslagen, die berücksichtigt werden

Folgende, mit Belegen nachgewiesene Auslagen werden für die Zuschüsse berücksichtigt:

- | | | |
|------|--------------------|--|
| 3.1 | Kursgelder | Einschreibegebühr |
| 3.2 | Kleinmaterial | Effektive Kosten (Maximum Fr. 150.–) |
| 3.3 | Reisekosten | Zum günstigsten Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel wie SBB, Bus oder andere. Beispiel: Kosten eines Monatsabonnements oder Anzahl Einzelfahrten. |
| 3.4 | Verpflegungskosten | Gemäss dem in Art. 23 GAV festgelegten Ansatz pro Mahlzeit.

Die Kostenrückerstattung gilt für den Kursbesuch von Montag bis Freitag. An Samstagen werden nur die Kosten für ganztägige Kurse erstattet. |
| 3.5. | Unterkunft | - Hotel: max. Fr. 50. --/pro Nacht

- Privatunterkunft: max. Fr. 30. --/pro Nacht

- Höchstens CHF 250.-- /Monat

(In allen Fällen nur auf Vorweisung von Belegen) |
| 3.6 | Lohnausfall | Personen, die Tageskurse besuchen, haben Anspruch auf eine pauschale Tagesentschädigung pro Arbeitstag, höchstens aber während 10 Tagen pro Schuljahr (max. Fr. 240.– pro Tag). |



Artikel 4 - Berechnung der Beiträge

- 4.1 Die Prüfungskosten werden gemäss Reglement zu 50% subventioniert.
- 4.2 Die Prüfungen werden bei einem Höchstsubventionsbetrag von Fr. 3'000.- zu 50% entschädigt.
- 4.3 Für alle übrigen Kosten beträgt der Höchstsubventionsbetrag innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten Fr. 10'000.-.
- 4.4 Die Höchstsubventionen für die übrigen Kosten betragen:

75 % der effektiven Auslagen für Antragstellende mit Unterhaltspflicht für Kinder

50 % für alle anderen Antragstellenden
- 4.5 Die mit der Prüfung der Anträge beauftragte Kommission passt die Subventionsansätze und die Tagespauschalen (3.6) der finanziellen Situation des Fonds an.
- 4.6 Keine Subventionen werden gewährt, wenn die Auslagen innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten unter Fr 200.- liegen.

II. VERFAHREN

Artikel 5 - Dokumente

- 5.1 Für Subventionsbegehren verwendet der Antragsteller das offizielle Formular, das beim Sekretariat für Subventionen des PBKF-SOR, Inkassostelle des Ausbaugewerbes der Westschweiz, c/o UPCF, Rue de l'Hôpital 15, Postfach 592, 1701 Freiburg, erhältlich ist.
- 5.2 Die Anträge müssen am Ende des Kurses, spätestens aber 60 Tage nach dem letzten Kurstag an das Sekretariat gerichtet werden.
- 5.3 Eine von den Vertragsparteien ernannte Kommission entscheidet über die Gewährung oder Ablehnung von Subventionen. Sie tritt in der Regel dreimal im Jahr zusammen.
- 5.4 Die Anträge müssen korrekt und vollständig ausgefüllt sein und mit sämtlichen Belegen sowie dem detaillierten Kursprogramm eingereicht werden.
- 5.5 Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.



Artikel 6 - Rekurs

- 6.1 Die Antragstellenden können gegen den Entscheid der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Rekurs erheben.
- 6.2 Der Rekurs wird durch Einreichung einer Begründung mit den Belegen bei der Kommission für Subventionen an der Adresse ihres Sekretariats geltend gemacht.
- 6.3 Der Entscheid der Kommission für Subventionen ist nicht anfechtbar.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 7

- 7.1 Falls die Mittel des Solidaritätsfonds für die im Reglement vorgesehenen Aufgaben ungenügend sind, können die Vertragsparteien des GAV jederzeit die Leistungen kürzen oder aufheben.
- 7.2 Falls eine Subvention aufgrund falscher Angaben gewährt wurde und die zur Erlangung einer Subvention erforderlichen Bedingungen nicht vollständig erfüllt sind, müssen fälschlicherweise oder zu viel ausbezahlte Subventionen rückerstattet werden. Strafverfolgungen bleiben vorbehalten.

Inkraftsetzung am 1. Januar 2024.

Dieses Reglement hebt das vorhergehende auf.

Dieses Reglement wurde durch die Paritätische Berufliche Kommission des Ausbaugewerbes der Westschweiz (PBKF-SOR) anlässlich der Sitzung vom 14. November 2023 genehmigt.

**Paritätische Berufliche Kommission des Ausbaugewerbes
der Westschweiz (PBKF-SOR)**

Der Präsident
Pascal Terrapon

Der Sekretär
Robin Schwab

Die französische Version wird unterzeichnet und ist verbindlich.